

§ 114 b. Wird der Angeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen.

Der Richter hat den Angeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.<sup>1</sup>

1. Wegen des Haftprüfungsverfahrens vgl. AV 46.

## 26 a. Akteneinsicht

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 7)

Dem Betroffenen und seinem Rechtsbeistand steht das uneingeschränkte Recht der Akteneinsicht nach Anklageerhebung zu.<sup>1·2·3·4</sup> Erfolgt die Akteneinsicht nicht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt, so sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit keine Bestandteile der Akten unbefugt entnommen werden können. Vor Erhebung der Anklage ist Akteneinsicht grundsätzlich nicht zu gewähren.<sup>5·6·7</sup>

1. Volle Akteneinsicht ist auch Beauftragten der Special Branch, die sich entsprechend ausweisen, zu gewähren (AV 37 I 4), natürlich ohne Vorichtsmaßnahmen.

2. Für auswärtige Rechtsanwälte können die Akten zur Einsicht an die Spruchk. ihres Wohnsitzes gesandt werden (Verf. v. 9. 10. 1946 Satz 1, BMittBl. Nr. 10 S. 38).

3. Auch Rechtsanwälte dürfen aber die Akten nicht von der Spruchk. entfernen (Verf. v. 9. 10. 1946 Satz 2, BMittBl. Nr. 10 S. 38).

4. Hiernach ist die Einsicht in die Akten des öff. Klägers verboten; sobald aber der öff. Kläger die Akten mit der Klage an die Spruchk. einreicht, werden sie deren Akten und können eingesehen werden. Will der öff. Kläger ein Stück der Akten der Einsicht entziehen, so darf er es nicht mit der Klage an die Spruchk. einreichen, sondern muß es bei seinen Handakten (vgl. AV 1 § 5 Anm. 3) zurückbehalten. Solche zurückbehaltenen Stücke dürfen nicht gegen den Betr. verwertet werden. Der öff. Kläger kann sie aber später der Klage nachreichen; dann können sie natürlich eingesehen und verwertet werden; dies kann auch noch in der mündlichen Verhandlung geschehen, jedoch wird in diesem Falle dem Betr. meist ein Recht auf Ver tagging einzuräumen sein. Das alles gilt auch für die Arbeitsblätter. Vgl. Verf. über Akteneinsicht BMittBl. 1/2 S. 4 (die Verf. v. 11. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 38 ist überholt).

So auch WürttAmtsbl. Nr. 37 Ziff. 22, jedoch sind in Württemberg-Baden von den Arbeitsblättern nur Inhaltsabschriften ohne Angabe der auskunftgebenden Stelle zu erteilen (WürttAmtsbl. Nr. 42 Ziff. 17).

In Hessen sind die Arbeitsblätter, welche Mitteilungen der MilReg. enthalten, sowie sonstige Akten militärischer Dienststellen (z. B. des CIC) der Akteneinsicht entzogen (HessAmtsbl. 1947 Nr. 26 S. 106). Im übrigen ist auch in Hessen die Regelung entsprechend.

5. Akteneinsicht ist auch noch nach Fällung des Spruches und nach Eintritt der Rechtskraft zu gewähren.

6. Spruchkammerakten sind allen Behörden ohne weiteres zur Einsicht zu überlassen, wie auch umgekehrt alle Behörden ihre Akten (einschl. der Personalakten) den Spruchkammern zur Einsicht zur Verfügung stellen müssen. Eingeforderte Personalakten sind jedoch nach Einsichtnahme und, soweit nötig, nach Anfertigung der erforderlichen beglaubigten Abschriften unverzüglich wieder zurückzusenden, da diese Akten überall schwer entbehrlich sind. Bei der Übersendung der Spruchkammerakten an andere Behörden ist gegebenenfalls kenntlich zu machen, welche Aktenbestandteile vertraulich zu behandeln und nicht zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen sind. BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 6. Wenn umgekehrt andere Behörden den Kammern Akten mit dem Hinweis übersenden, daß gewisse Bestandteile vertraulich zu behandeln und nicht zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen sind, so ist dies zu beachten, jedoch dürfen die in Frage stehenden Akten-teile dann auch nicht gegen den Betr. verwertet werden.

7. Soweit Akteneinsicht zu gewähren ist, hat der zur Einsicht Berechtigte auch Anspruch auf Erteilung von Abschriften, die er sich aber – wenn bei der Spruchk. nicht genügend Personal vorhanden ist – selbst anfertigen muß. Bei Fertigung durch die Spruchk. sind die in den einzelnen Ländern vorgeschriebenen Gebühren zu zahlen.

München, den 12. Juli 1946

## 26 b. Sprecherlaubnis

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 7)

Ist ein Betroffener auf Grund einer Anordnung der Spruchkammer festgenommen, so muß dem Verteidiger und dem Betroffenen nach Anklageerhebung Sprecherlaubnis unter 4 Augen gewährt werden.<sup>1</sup> Vor Anklageerhebung muß ebenfalls Sprecherlaubnis gewährt werden, jedoch kann der Vorsitzende<sup>2</sup> oder der öff. Kläger<sup>2</sup> die Sprecherlaubnis mit der Auflage erteilen, daß ein Angehöriger der Spruchkammer zugegen ist.<sup>1</sup>

1. Nach WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 40 soll nach Klageerhebung durch einstweilige Anordnung aus Art. 40 und vor Klageerhebung durch Anordnung des öff. Klägers die Sprecherlaubnis beschränkt werden können, wenn die Sicherstellung der Untersuchung es erfordert. Beides erscheint sehr bedenklich.

2. Vor Klageerhebung erteilt der öff. Kläger, nach Klageerhebung der Vors. die Sprecherlaubnis, und zwar kann sie auch anderen Personen als dem Verteidiger erteilt werden. Nach Rechtskraft des Spruchs gewährt der Lagerkommandant Sprecherlaubnis. Vgl. HessAmtsbl. Nr. 33 S. 133.

München, den 12. Juli 1946